
MEDAIR e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MEDAIR e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:
 - A) Einsatz von qualifizierter technischer Hilfe, um Menschenleben in Katastrophen und besonderen Notsituationen zu retten, in Ländern, die dieses aus eigener Kraft nicht tun können.
 - B) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hilfsdiensten, welche auf Einsätze in Gebieten spezialisiert sind, die von Katastrophen wie Hungersnot, Epidemien, Flüchtlingselend durch Krieg etc. betroffen wurden.
 - C) Erwerben und Sammeln von Hilfsgütern und -materialien sowie deren Transport in die Krisengebiete.
 - D) Ausbildung von einheimischen Personal im jeweiligen Land.
 - E) Ausbildung von freiwilligen Krisenhelfern in Deutschland und Europa.
 - F) Wahrnehmung aller Aufgaben, die mit den hier genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen bzw. zu deren Gewährleistung beitragen.
 - G) Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, insbesondere im Rahmen des Medair-Verbundes, welche die beschafften Mittel für die vorgenannten Zwecke einsetzen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Auch ausländische Spenden, Zuwendungen und Einnahmen werden nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
7. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung erfolgen.
4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes nicht mehr der Satzung, dem Satzungszweck oder den

Vereinsinteressen entspricht. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie kann bis zu zweimal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden und geht dann in die Ehrenmitgliedschaft über.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Zwei der Vorstandsmitglieder bilden den 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstands und werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl dieser Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Abberufung dieser Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich durch einen Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, der mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst wird.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Erster und zweiter Vorstand sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter können sich aufgrund einer Vollmacht in Textform vertreten lassen.
5. Zwischen Vorstandssitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie durch Telefonkonferenzen zulässig. Beschlüsse sind erst wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und in Form eines Protokolls allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wurden.
6. Der Vorstand kontrolliert die inhaltlichen und finanziellen Aktivitäten der Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine zu bestellende Geschäftsführung delegieren. Der Vorstand kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen. Der Entscheidung des Vorstandes sind jedoch in jedem Fall vorbehalten:
 - Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen
 - Abschluss von Bürgschaftsverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften
 - Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen
 - Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
 - Entscheidung über die Anzahl der Planstellen
 - Die Beauftragung eines/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - Entscheidungen von weit reichender Bedeutung für den Verein

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten. Nach Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand hat zu ordentlichen Mitgliederversammlungen grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere alle Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, einschließlich der Vorlage des Berichtes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern einzulegen

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 8 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Johanniter Unfallhilfe e.V., die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.